

# Satzung für den German Cube Association e.V.

## §1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen "German Cube Association", Kurzform: GCA. Er ist in das Vereinsregister Dortmund eingetragen und führt sodann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung der Bildung durch und der Ausübung von "Speedcubing" im sportlichen Wettbewerb. Die World Cube Association verwaltet Wettbewerbe für mechanische Puzzles, die man durch Drehen der Seiten löst, sogenannte 'Drehpuzzle'. Das bekannteste dieser Puzzle ist der Rubik's Cube, erfunden von Professor Rubik aus Ungarn. Eine Auswahl dieser Puzzles werden als offizielle Disziplinen der WCA anerkannt. Das Lösen dieser Drehpuzzle wird auch als Speedcubing bezeichnet.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Die Übernahme der internationalen Wettkampffregeln der World Cube Association (WCA),
  - (b) die Unterstützung, Organisation und Durchführung von regionalen, nationalen und internationalen Speedcubing-Turnieren und Meisterschaften,
  - (c) die Schirmherrschaft über bestimmte nationale Veranstaltungen,
  - (d) die Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung des Bekanntheits- und Beliebtheitsgrades von Speedcubing und
  - (e) die Information der Mitglieder.

## §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nur notwendige eigenwirtschaftliche Zwecke und handelt nicht in erster Linie mit wirtschaftlichem oder gewerblichem Interesse.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die einzelnen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über die in §2 definierten Zwecke hinaus gehen.
  - (a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## §4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (ohne Alterseinschränkung) werden, die seine Ziele unterstützen. Voraussetzung zum Beitritt in den Verein ist eine gültige E-Mail-Adresse. Für Minderjährige Mitglieder kann dies die E-Mail-Adresse eines gesetzlichen Vertreters sein.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - (a) ordentliche Mitglieder und
  - (b) Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben mit der Vollendung des 14. Lebensjahres ein Stimmrecht und können mit der Vollendung des 18. Lebensjahres in Vereinsämter gewählt werden. Minderjährige Mitglieder benötigen eine Stimmrechtsvollmacht durch die gesetzlichen Vertreter, die beim Eintritt in den Verein zu erteilen ist.
- (4) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter müssen sich zusätzlich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (6) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - (a) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter der Einhaltung einer Frist von einer Woche. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die zusätzliche schriftliche Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter für die Austrittserklärung erforderlich.
  - (b) Wenn ein Mitglied grob gegen Ziele und/oder Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
    - (i) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden,
    - (ii) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Zu den sogenannten Legitimationsdaten der Mitglieder zählen der volle Name, die Mitgliedsnummer sowie die E-Mail-Adresse des Mitglieds.

## §5 Beiträge

- (1) Die Höhe des von jedem Mitglied zu entrichtendem Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt und ist für das ganze Jahr im Voraus bis spätestens 1. März zu bezahlen.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Bei Austritt aus dem Verein ist der Mitgliedsbeitrag noch für das ganze Jahr zu bezahlen.
- (4) Beim Eintritt in den Verein fällt eine Aufnahmegebühr an. Bei Eintritt vor dem 01.06. des Jahres muss der vollständige Jahresbeitrag als Aufnahmegebühr entrichtet werden, bei Eintritt nach dem 01.06. der halbe Jahresbeitrag. Die Gebühr muss spätestens bis zwei Monate nach Eintritt in den Verein bezahlt werden. Im Jahr des Vereinseintrittes ist kein Jahresbeitrag zu entrichten.

## §6 Organe des Vereins

- (5) Organe des Vereins sind
  - (a) der Vorstand,
  - (b) die Mitgliederversammlung
- (6) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - (b) Entlastung des Vorstandes,
  - (c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - (d) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - (g) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und
  - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## §7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
  - (a) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag,
  - (b) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Im Falle einer Einladung per E-Mail gilt hier entsprechend die E-Mail-Adresse.
- (3) Mitglieder können binnen einer Woche nach Absendung der Einladung zur Versammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Mit Ausnahme der Friständerung gelten die Richtlinien zur Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## §8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind die Vorsitzenden nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der von anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - (a) Jedes Mitglied hat genau eine Stimme,
  - (b) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Diese Vollmacht kann dem Vorstand auch einscannt per E-Mail vorgelegt werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
  - (c) Stimmen von Mitgliedern, die nicht bei der Versammlung anwesend sein bzw. ihr Stimmrecht vor Beginn der Versammlung nicht per Vollmacht übertragen haben, sind ungültig.
  - (d) Eine Stimmabgabe über eine sichere elektronische Wahlform ist ebenfalls zulässig. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Stimmabgabe so an die Legitimationsdaten gebunden ist, dass jedes Mitglied eindeutig nur seine Stimme und die ihm zuvor nach (b) übertragenen Stimmen abgeben kann.
- (4) Wahlen werden ebenfalls über einfache Mehrheit entschieden. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen

- den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.  
Nur Stimmabgaben, die bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, können berücksichtigt werden.
- (7) Eine Mitgliederversammlung über einen Internet-Konferenzraum ist ebenfalls zulässig.
- (i) Bei Versammlungen über einen Internet-Konferenzraum ist sicherzustellen, dass nur Mitglieder bei der Versammlung abstimmen können.
  - (ii) Alle Mitglieder verpflichten sich, ihre für Mitgliederversammlungen verwendeten Zugangsschlüssel und Benutzerkonten unter Verschluss zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausgenommen davon ist nur die Weitergabe der Legitimationsdaten zur Übertragung des Wahlrechts nach §7 (9) (b).
  - (iii) Die Versammlung kann mit den Legitimationsdaten der Mitglieder sowie einem einmalig generierten, gesonderten Zugangsschlüssel zugänglich gemacht werden. Der für die jeweilige Versammlung gültige Zugangsschlüssel wird maximal drei Stunden und mindestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung in einer gesonderten E-Mail an die Mitglieder versendet.

## §9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder verpflichten sich mit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Vorstand zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen während ihrer Amtszeit und darüber hinaus.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

## §10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mindestens in den Vorstand zu wählen sind
  - (a) ein erster Vorsitzender,
  - (b) ein zweiter Vorsitzender und

(c) ein Finanzvorstand.

Darüber hinaus können in den Vorstand gewählt werden

(d) ein stellvertretender Finanzvorstand,

(e) ein Schriftführer,

(f) ein Medienbeauftragter und

(g) ein Datenschutzbeauftragter.

Mindestens und von drei unterschiedlichen Personen zu besetzen sind die Ämter (a)-(c).

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

## §11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt und können per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum abgehalten werden. Es gelten die Regeln für die Durchführung einer Online-Versammlung aus §8 (8).  
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Im Falle einer Einladung per E-Mail gilt hier entsprechend die E-Mail-Adresse.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (4) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen. Das Protokoll ist darüber hinaus vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail beziehungsweise online oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen wie Vorstandsbeschlüsse regulärer Sitzungen.

## §12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## §13 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

## §14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - (a) das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO),
  - (b) das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
  - (c) das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO),
  - (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),
  - (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und
  - (f) das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO).
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## §15 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei im Jahr zuvor von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

- (2) Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die ordnungsgemäße und satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der über zu unterrichten.

## §16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmmehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.